

---

## S 7 KA 7/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KA 7/03
Datum	12.02.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Das Sozialgericht Aachen erkl rt sich f r  rtlich unzust ndig und verweist den Rechtsstreit an das zust ndige Sozialgericht D sseldorf.

Gr nde:

Der Streit wird nicht um "Fragen der Zulassung nach Vertragsarztrecht" gef hrt ([  57 a Abs. 1 s. 1 Alt. 1 SGG](#)). Die Zulassung beider Kl ger ist erfolgt und unstreitig. Die Feststellung der Gleichberechtigung beider Partner der Gemeinschaftspraxis nach [  85 Abs. 4 b S. 6 SGB 5](#) betrifft dagegen lediglich eine Vorfrage bei der Ermittlung der Punktmengengrenzen; zwar ist der Nachweis gegen ber dem Zulassungsausschuss zu f hren, der nur in Zulassungssachen t tig wird ([  96 Abs. 1 SGB 5](#)), jedoch ist der Begriff der "Vertragsarztzulassungen" in [  57 a SGG](#) inhaltlich verschieden und enger als der der "Zulassungssachen" in [  96 Abs. 1 SGB 5](#), so dass aus der Zust ndigkeit des Zulassungsausschusses nicht auf die Zust ndigkeit des Gerichtes am Vertragsarztsitz geschlossen werden kann (Kass.Ko./Hess, Rdnr. 5 zu [  96 SGB](#); a. A. wohl Zeihe, SGG, Rdbem. 3 c zu [  57 a](#)). Zweck des [  57 a SGG](#) ist es, in Streitigkeiten um Vertragsarztzulassungen die Vertrautheit der Sozialgerichte am Vertragsarztsitz mit den  rtlichen Verh ltnissen zu nutzen. Die Frage der

---

Gleichberechtigung der Partner einer Praxisgemeinschaft weist aber keinerlei Bezug zu den Ärztlichen Verhältnissen am Vertragsarztsitz auf und ist systematisch (Stellung in [Ä§ 85 SGB 5](#) "Gesamtvergütung") wie inhaltlich eher dem vertragsärztlichen Vergütungsrecht zuzuordnen, damit eine "andere Angelegenheit" i. S. d. [Ä§ 57 a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGG](#).

Der Beschluss ist gemäß [Ä§ 98 Satz 2 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 18.02.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024